

UCITS V

Prospekt

und

Treuhandvertrag

inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

Stand: 16. März 2026

PA UCITS Fund

**OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft**

(nachfolgend der „OGAW“)

(Umbrella-Konstruktion)

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	1741 Fund Management AG Austrasse 59, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat:	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Geschäftsleitung:	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Asset Manager:	Teilfonds: Industrial Metals Champions Precious Metals Champions Picard Angst AG Bahnhofstrasse 15, CH-8808 Präffikon SZ
Verwahrstelle:	VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz
Vertriebsstelle:	1741 Fund Management AG Austrasse 59, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer des OGAW:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Vertreter und Vertriebs- träger in der Schweiz:	1741 Fund Solutions AG Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen
Zahlstelle in der Schweiz:	Tellco Bank AG Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz
Kontakt- und Informationsstelle für Deutschland:	1741 Fund Management AG Austrasse 59, FL-9490 Vaduz
Kontakt- und Informationsstelle für Österreich:	1741 Fund Management AG Austrasse 59, FL-9490 Vaduz

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	PA UCITS Fund
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit zwei Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des OGAW:	24. Oktober 2017
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des OGAW:	US-Dollar (USD)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der Basisinformationsblätter ("PRIIP-KID") - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Verkaufsrestriktionen

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss

Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: DER PROSPEKT.....	8
1 Verkaufsunterlagen	8
2 Der Treuhandvertrag	8
3 Allgemeine Informationen zum OGAW	8
4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	9
5 Organisation	10
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	13
7 Anlagevorschriften.....	13
8 Risikohinweise	24
9 Beteiligung am OGAW	28
10 Verwendung des Erfolgs	34
11 Steuervorschriften	35
12 Kosten und Gebühren	36
13 Informationen an die Anleger.....	39
14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW	40
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	41
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	42
Teil II Treuhandvertrag des PA UCITS Fund	43
Präambel.....	43
I. Allgemeine Bestimmungen.....	43
Art. 1 Der OGAW.....	43
Art. 2 Verwaltungsgesellschaft	43
Art. 3 Aufgabenübertragung.....	44
Art. 4 Verwahrstelle	44
Art. 5 Wirtschaftsprüfer.....	44
Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	44
Art. 7 Ausgabe von Anteilen	45
Art. 8 Rücknahme von Anteilen	46
Art. 9 Umtausch von Anteilen.....	47
Art. 10 Late Trading und Market Timing.....	48
Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	48
Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	49
Art. 13 Verkaufsrestriktionen	49
II. Strukturmassnahmen	50
Art. 14 Verschmelzung.....	50
Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	50
Art. 16 Kosten der Verschmelzung	51
III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen	51
Art. 17 Im Allgemeinen	51
Art. 18 Beschluss zur Auflösung.....	51
Art. 19 Gründe für die Auflösung.....	51
Art. 20 Kosten der Auflösung.....	51
Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.....	52
Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	52
IV. Die Teilfonds	52
Art. 23 Die Teilfonds	52
Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds	52
Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds	52
Art. 26 Anteilsklassen	52
V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	53
Art. 27 Anlagepolitik	53
Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	53
Art. 29 Zugelassene Anlagen.....	53
Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen	54
Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	54
Art. 32 Anlagegrenzen	54
VI. Kosten und Gebühren.....	58

Art. 35 Laufende Gebühren	58
Art. 36 Einmalige Kosten zulasten der Anleger.....	61
Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	61
Art. 38 Gründungskosten.....	61
Art. 39 Verwendung des Erfolgs	61
Art. 40 Zuwendungen	62
Art. 41 Informationen für die Anleger	62
Art. 42 Berichte.....	62
Art. 43 Geschäftsjahr	63
Art. 44 Änderungen am Treuhandvertrag	63
Art. 45 Verjährung	63
Art. 46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	63
Art. 47 Allgemeines.....	63
Art. 48 Inkrafttreten	63
Anhang A: Teilfonds im Überblick.....	64
1. Industrial Metals Champions	64
2. Precious Metals Champions.....	70
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	76
1. Vertrieb in der Schweiz.....	76
2. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland.....	77
3. Vertrieb in Österreich	78
Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	79
Anhang D: Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	82
Anhang E1: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten.....	83
Anhang E2: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten.....	92

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teilfonds sind bei der 1741 Fund Management AG, Austrasse 59, FL-9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind in diesem Dokument vollständig wiedergegeben. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der Anlagefonds PA UCITS Fund (im Folgenden: OGAW) wurde am 24. Oktober 2017 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) gegründet.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden letztmals am 5. Februar 2026 von der FMA genehmigt und traten am 16. März 2026 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft investieren darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbriefte, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt für alle Teilfonds des OGAW. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- Industrial Metals Champions
- Precious Metals Champions

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder in den PRIIP-KIDs oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma.li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Austrasse 59, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002.456.004-7.

Die 1741 Fund Management AG wurde am 24. Mai 2013 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 2'800'000.00 und ist vollständig einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte des OGAW betreffen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.3.1 Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:
Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

5.3.2 Geschäftsleitung

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:
Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

5.4 Asset Manager

Als Asset Manager für den/die nachstehenden Teilfonds fungiert die Picard Angst AG, Bahnhofstrasse 15, CH-8808 Pfäffikon SZ:

- Industrial Metals Champions
- Precious Metals Champions

Die Picard Angst AG ist ein Schweizer Verwalter von Kollektivvermögen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA prudentiell beaufsichtigt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Asset Manager abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.5 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

5.6 Vertriebsstelle

Es wurde keine Vertriebsstelle benannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsstellen einsetzen.

5.7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle wurde die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz bestellt.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Internetseite der VP Bank AG unter https://www.vpbank.com/sites/default/files/assets/downloads/50_ssi_sub-custody_network_en.pdf genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan.

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

- 7.1.4** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- 7.1.5** Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 7.1.6** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7.1.7** Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

- 7.2.1** mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 7.2.2** Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 7.2.3** ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1** Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem

des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.

- 7.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
- 7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des jeweiligen Teilfondsvermögens.

In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds muss zumindest Wertpapiere aus **sechs verschiedenen Emissionen halten**, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes eines Teilfonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlichrechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)

- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank

- 7.3.8** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
- 7.3.9** Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 7.3.10** Die Anlagen in Anteilen von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
- 7.3.11** Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

- 7.3.12** Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
- 7.3.13** Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil

der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

- 7.3.14** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
- 7.3.15** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 7.3.16** Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
- 7.3.17** Ziffer 7.3.15 und 7.3.16 sind nicht anzuwenden:
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.18** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
- 7.3.19** Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
- 7.3.20** Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen nach Kapitel 7.3 abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

- 7.3.21** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse nichts entgegensteht, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW bzw. der Teilfonds darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.2.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.2.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

7.5.2.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

7.5.2.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

7.5.2.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die Teilfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung der Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihe.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenpartearisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den OGAW. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)	85
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich,	

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den OGAW bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

7.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Machen die Anlagen nach dieser Ziffer einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Jedes Risiko kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der OGAW bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen

Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der OGAW bzw. der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW bzw. die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem OGAW bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkurschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevanten Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Asset Manager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden, aufzuheben oder zu vereinen, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Anleger, die den Nachweis nicht erbringen, die für den Erwerb und das Halten von Anteilen an einer Anteilsklasse erforderlich sind, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die Anleger erfüllen, ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilsinhaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt, oder bei Unterschreitung der Mindestanlage den Anlagebetrag im erforderlichen Umfang zu erhöhen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme vornehmen.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die

Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, **soll** grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Fristen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Rücknahmetag zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Fristen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

9.6 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebühr gemäss Anhang A «Teilfonds im Überblick» erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerverpflichtung im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerverpflichtung. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuerrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds OGAW

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Für die jeweiligen Teilfonds können die vom Vermögen abhängigen Gebühren entweder in Form einer Pauschalgebühr (A.1) oder in Form von vom Vermögen abhängigem Einzelaufwand (A.2) berechnet und erhoben werden. Die Form der Berechnung und Erhebung für den jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

A.1 Pauschalgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung (Administration, Risikomanagement, Vermögensverwaltung inkl. allfälliger Anlageberatung, Vertrieb inkl. allfälliger Entschädigungen für Vertriebsstellen, Zuwendungen und Rabatte) und die Verwahrstelle eine jährliche Pauschalgebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds/Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Pauschalgebühren je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

A.2 Vom Vermögen abhängiger Einzelaufwand

Verwaltungsvergütung:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung, Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds/Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gem. Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwahrstellenvergütung je Teilfonds/ Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vermögensverwaltungsvergütung (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Daneben kann der Asset Manager aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Die Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Anlageberatervergütung (Advisory Fee):

Sofern ein Anlageberater beauftragt wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Die Höhe der Advisory Fee je Teilfonds/ Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Vertriebsstellenvergütung je Teilfonds/ Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten, Gebühren und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088 – SFDR) oder verwandten Regularien;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des OGAW oder der Teilfonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des OGAW oder der Teilfonds;
- Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des OGAW oder der Teilfonds (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie der des OGAW oder den Teilfonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der Umbrella-OGAW und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW oder eines seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds gemäss Art. 31 Abs. 2 UCITSG mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW bzw. Teilfonds jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 16. März 2026 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II Treuhandvertrag des PA UCITS Fund

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der **PA UCITS Fund** (im Folgenden: OGAW) wurde am 24. Oktober 2017 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der 1741 Fund Management AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt;

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, **soll im** Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der

Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder kein Inventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Fristen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt.

Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Rücknahmetag zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Fristen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebühr gemäss Anhang A «Teilfonds im Überblick» erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A «Teilfonds im Überblick» erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der

Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW bzw. Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive ausbezahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 17 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

IV. Die Teilfonds

Art. 23 Die Teilfonds

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 26 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der

- Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt nettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfondsvermögen.
- 7b. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.
9. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

11. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
13. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
15. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

16. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
17. Ziffer 15 und 16 sind nicht anzuwenden:
- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 3. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Artikel 29 und 30 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreue ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 29. Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihe.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 35 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Für die jeweiligen Teilfonds können die vom Vermögen abhängigen Gebühren entweder in Form einer Pauschalgebühr (A.1) oder in Form von vom Vermögen abhängigem Einzelaufwand (A.2) berechnet und erhoben werden. Die Form der Berechnung und Erhebung für den jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

A.1 Pauschalgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung (Administration, Risikomanagement, Vermögensverwaltung inkl. allfälliger Anlageberatung, Vertrieb inkl. allfälliger Entschädigungen für Vertriebsstellen, Zuwendungen und Rabatte) und die Verwahrstelle eine jährliche Pauschalgebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds/Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Pauschalgebühr je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

A.2 Vom Vermögen abhängiger Einzelaufwand

Verwaltungsvergütung:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung, Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds/Anteilsklasse eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds/Anteilsklasse berechnet, zu jedem

Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gem. Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwahrstellenvergütung je Teilfonds/ Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vermögensverwaltungsvergütung (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Daneben kann der Asset Manager aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Die Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Anlageberatervergütung (Advisory Fee):

Sofern ein Anlageberater beauftragt wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Die Höhe der Advisory Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Vertriebsstellenvergütung je Teilfonds/ Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten, Gebühren und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088 – SFDR) oder verwandten Regularien;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des OGAW oder der Teilfonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des OGAW oder der Teilfonds;
- Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des OGAW oder der Teilfonds (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie der des OGAW oder den Teilfonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Art. 36 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 38 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

Art. 39 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenen Nettoertrag und/oder vorgetragenen realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 40 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 41 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 42 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 44 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 45 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 47 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 48 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 16. März 2026 in Kraft.

Vaduz, 16. März 2026

Die Verwaltungsgesellschaft:

1741 Fund Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. Industrial Metals Champions

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen ²	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Valoren-Nummer	38215435	38215469	152414491	58031030	112133795
ISIN	LI0382154354	LI0382154693	LI1524144915	LI0580310303	LI1121337953
Als UCITS – Zielfonds geeignet	ja				
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt				
Kotierung	nein				
Rechnungswährung des Teilfonds	USD				
Referenzwährung der Anteilsklassen	USD	CHF	EUR	USD	CHF
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	USD 1 Mio.	CHF 1 Mio.
Erstausgabepreis	USD 150	CHF 150	EUR 150	USD 150	CHF 150
Erstzeichnungstag	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Liberierung (erster Valuta-Tag)	03.04.2018	03.04.2018	[•]	08.01.2021	23.11.2022
Bewertungstag	Montag bis Freitag				
Bewertungsintervall	täglich				
Bewertungsfrist	maximal zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Ausgabe- und Rücknahmetag ³	jeder Bewertungstag				
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag ⁴	zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Annahmeschluss Anteilsgeschäft ⁵	ein Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)				
Stückelung	drei Dezimalstellen				
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten				
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember				
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2018				
Erfolgsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁴ Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

⁵ Fällt der Annahmeschluss nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

	Anteilsklassen des Teilfonds					
Anteilsklassen ⁶	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Valoren-Nummer	152414492	152414493	152414494	152414495	120508608	152414496
ISIN	LI1524144923	LI1524144931	LI1524144949	LI1524144956	LI1205086088	LI1524144964
Als UCITS – Zielfonds geeignet	ja					
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt					
Kotierung	nein					
Rechnungswährung des Teilfonds	USD					
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	USD	CHF	EUR	USD	USD
Mindestanlage	EUR 1 Mio.	keine	keine	keine	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 150	USD 150	CHF 150	EUR 150	USD 150	USD 150
Erstzeichnungstag	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Liberierung (erster Valuta-Tag)	[•]	[•]	[•]	[•]	10.02.2023	[•]
Bewertungstag	Montag bis Freitag					
Bewertungsintervall	täglich					
Bewertungsfrist	maximal zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag					
Ausgabe- und Rücknahmetag ⁷	jeder Bewertungstag					
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag ⁸	zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag					
Annahmeschluss Anteilsgeschäft ⁹	ein Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)					
Stückelung	drei Dezimalstellen					
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten					
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember					
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2018					
Erfolgsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend

⁶ Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

⁷ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁸ Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

⁹ Fällt der Annahmeschluss nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Kosten zulasten der Anleger¹⁰

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Max. Ausgabeaufschlag ¹¹	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Max. Umtauschgebühr	keine	keine	keine	keine	keine

	Anteilsklassen des Teilfonds					
Anteilsklassen	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Max. Ausgabeaufschlag ¹¹	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Max. Umtauschgebühr	keine	keine	keine	keine	keine	keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{10 12}

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Vermögensverwaltungsvergütung	max. 1.25 %	max. 1.25 %	max. 1.25 %	max. 0.75 %	max. 0.75 %
Verwaltungsvergütung inkl. Verwahrstellenvergütung ¹³	max. 0.15 % p.a.				
Anlageberatervergütung	keine	keine	keine	keine	keine
Vertriebsstellenvergütung	keine	keine	keine	keine	keine
Performance Fee	keine	keine	keine	keine	keine

	Anteilsklassen des Teilfonds					
Anteilsklassen	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Vermögensverwaltungsvergütung	max. 0.75 %	keine	keine	keine	max. 2.0 %	max. 1.00 %
Verwaltungsvergütung inkl. Verwahrstellenvergütung ¹³	max. 0.15 % p.a.					
Anlageberatervergütung	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Vertriebsstellenvergütung	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Absolute Performance Fee	keine	keine	keine	keine	keine	10.00 %
Performance Fee Modell	-	-	-	-	-	High-Water-Mark Modell (HWM)
Hurdle Rate	-	-	-	-	-	keine
Betrachtungsperiode zur Auszahlung einer Performance Fee	-	-	-	-	-	Geschäftsjahr
Referenzzeitraum für die Wertentwicklung ¹⁴	-	-	-	-	-	Lebenszyklus des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse

¹⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

¹² Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹³ Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

¹⁴ Unter Referenzzeitraum der Wertentwicklung versteht man jenen Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen wird und an dessen Ende der Mechanismus für die Kompensation einer früheren negativen Wertentwicklung in Gang gesetzt werden kann.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Picard Angst AG, Pfäffikon SZ delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die VP Bank AG, Vaduz bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds ist es, mittel- und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

Zu diesem Zweck wird im Rohstoff Sektor investiert, wobei hauptsächlich in börsenkotierten Firmen aus der Metall- und Bergbaubranche oder Unternehmen die mit dem im Bergbau geförderten Rohstoffe wie Element-, Energie- und Eigenschaftsrohstoffe wirtschaftlich eng verbunden sind. Der Fokus ist auf Industrie- und industriell genutzte Metalle gesetzt. Der Teilfonds soll für Investoren eine zusätzliche Diversifikation zu bereits bestehenden Anlagen bieten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt in Wertpapiere der Metall- und Bergbaubranche oder Unternehmen die mit dem im Bergbau geförderten Rohstoffe wie Element-, Energie- und Eigenschaftsrohstoffe wirtschaftlich eng verbunden sind oder indirekt in Industrie- und industriell genutzte Metalle über Futures und andere derivativen Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte investieren.

Die Rohstoffaktien- wie auch Rohstoffselektion basiert auf verschiedenen finanziellen wie operativen Kennzahlen und Bewertungsgrundsätzen. Zusätzlich fließen Nachhaltigkeitskriterien in die Selektion ein. Dabei sind Best-in-Class Ansätze und die relative Attraktivität entscheidend. Der Teilfonds investiert hauptsächlich an Finanzmärkten in Europa, Nordamerika, Australien, Südafrika, Hongkong und Singapur. Der Teilfonds kann auch an anderen Märkten investieren.

Zudem kann das Asset Management zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Zinsen, Indices, Währungen und Rohstoffe sowie Devisentermingeschäfte einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die allgemeinen Anlagevorschriften eingehalten werden.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Bis zu 100% der Anlagen des Teilfonds können aus Fremdwährungen bestehen. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Fremdwährungen systematisch abzusichern. Im Falle starker Währungsschwankungen oder

Marktunsicherheiten kann der Teilfonds jedoch einzelne oder alle Fremdwährungen durch Terminkontrakte oder Derivate absichern.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das festgelegte Anlageziel erreicht, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Index.

Nachhaltigkeit (siehe auch Anhang D1)

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt i.S.d. Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Strategie integriert punktuell Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Auswahl von Positionen. Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren. Für die Beurteilung können nach Ermessen des Portfolioverwalters Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt werden. Das Ziel der Beurteilung ist primär die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen. Der Portfolioverwalter setzt hingegen keine Indizes als Referenzwerte ein.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Privatanleger mit dem Anlageziel Kapitalwachstum und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen und die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Aufgrund der Investition des Vermögens des Teilfonds in Aktien und andere volatile Anlageklassen besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich stark negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Da der Teilfonds auch mehr als 51% seines Vermögens in OGAW und andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf, kann der Teilfonds eine Dachfondsstruktur aufweisen. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu erheben.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in der Betrachtungsperiode. Hierbei wird das High-Water-Mark Modell (HWM) verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert („NAV“) über dem NAV liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde. Die Höhe der Performance Fee und die Betrachtungsperiode können der Tabelle „Kosten zulasten des Teilfondsvermögens“ unter Punkt A vorstehend entnommen werden.

Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Kosten den NAV, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde, so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung belastet.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl der durchschnittlich umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt. Eine Auszahlung der Performance Fee erfolgt einmal jährlich zum Ende der Betrachtungsperiode. Die Auszahlung der Performance-Fee der jeweiligen Anteilklasse erfolgt innerhalb des der Betrachtungsperiode des Teilfonds folgenden Halbjahr.

2. Precious Metals Champions

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen ¹⁵	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Valoren-Nummer	44562509	112133796	152417030	44562508	152417031
ISIN	LI0445625093	LI1121337961	LI1524170308	LI0445625085	LI1524170316
Als UCITS – Zielfonds geeignet	ja				
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt				
Kotierung	nein				
Rechnungswährung des Teilfonds	USD				
Referenzwährung der Anteilsklassen	USD	CHF	EUR	USD	CHF
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	USD 1 Mio.	CHF 1 Mio
Erstausgabepreis	USD 150	CHF 150	EUR 150	USD 150	CHF 150
Erstzeichnungstag	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Liberierung (erster Valuta-Tag)	08.02.2021		[•]	02.06.2020	[•]
Bewertungstag	Montag bis Freitag				
Bewertungsintervall	täglich				
Bewertungsfrist	maximal zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Ausgabe- und Rücknahmetag ¹⁶	jeder Bewertungstag				
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag ¹⁷	zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag				
Annahmeschluss Anteilsgeschäft ¹⁸	ein Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)				
Stückelung	drei Dezimalstellen				
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten				
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember				
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2019				
Erfolgsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend

¹⁵ Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹⁶ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹⁷ Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

¹⁸ Fällt der Annahmeschluss nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

	Anteilsklassen des Teilfonds					
Anteilsklassen ¹⁹	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Valoren-Nummer	152417032	152417033	152417034	152417035	120508491	152417036
ISIN	LI1524170324	LI1524170332	LI1524170340	LI1524170357	LI1205084919	LI1524170365
Als UCITS – Zielfonds geeignet	ja					
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt					
Kotierung	nein					
Rechnungswährung des Teilfonds	USD					
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	USD	CHF	EUR	USD	USD
Mindestanlage	EUR 1 Mio.	keine	keine	keine	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 150	USD 150	CHF 150	EUR 150	USD 150	USD 150
Erstzeichnungstag	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Liberierung (erster Valuta-Tag)	[•]	[•]	[•]	[•]	22.02.2023	[•]
Bewertungstag	Montag bis Freitag					
Bewertungsintervall	täglich					
Bewertungsfrist	maximal zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag					
Ausgabe- und Rücknahmetag ²⁰	jeder Bewertungstag					
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag ²¹	zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag					
Annahmeschluss Anteilsgeschäft ²²	ein Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)					
Stückelung	drei Dezimalstellen					
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten					
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember					
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2018					
Erfolgsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend

¹⁹ Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²⁰ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

²¹ Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

²² Fällt der Annahmeschluss nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Kosten zulasten der Anleger²³

	Anteilstklassen des Teilfonds				
Anteilstklassen	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Max. Ausgabeaufschlag ²⁴	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Max. Rücknahmeabschlag ²⁴	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Max. Umtauschgebühr	keine	keine	keine	keine	keine

	Anteilstklassen des Teilfonds					
Anteilstklassen	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Max. Ausgabeaufschlag ²⁴	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Max. Rücknahmeabschlag ²⁴	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Max. Umtauschgebühr	keine	keine	keine	keine	keine	keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{23 25}

	Anteilstklassen des Teilfonds				
Anteilstklassen	Klasse A USD	Klasse A CHF hedged	Klasse A EUR hedged	Klasse C USD	Klasse C CHF hedged
Vermögensverwaltungsvergütung	max. 1.25 %	max. 1.25 %	max. 1.25 %	max. 0.75 %	max. 0.75 %
Verwaltungsvergütung inkl. Verwahrstellenvergütung ²⁶	max. 0.15 % p.a.				
Anlageberatervergütung	keine	keine	keine	keine	keine
Vertriebsstellenvergütung	keine	keine	keine	keine	keine
Performance Fee	keine	keine	keine	keine	keine

	Anteilstklassen des Teilfonds					
Anteilstklassen	Klasse C EUR hedged	Klasse D USD	Klasse D CHF hedged	Klasse D EUR hedged	Klasse F USD	Klasse P USD
Vermögensverwaltungsvergütung	max. 0.75 %	keine	keine	keine	max. 2.0 %	max. 1.00 %
Verwaltungsvergütung inkl. Verwahrstellenvergütung ²⁶	max. 0.15 % p.a.					
Anlageberatervergütung	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Vertriebsstellenvergütung	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Absolute Performance Fee	keine	keine	keine	keine	keine	10.00 %
Performance Fee Modell	-	-	-	-	-	High-Water-Mark Modell (HWM)
Hurdle Rate	-	-	-	-	-	keine
Betrachtungsperiode zur Auszahlung einer Performance Fee	-	-	-	-	-	Geschäftsjahr
Referenzzeitraum für die Wertentwicklung ²⁷	-	-	-	-	-	Lebenszyklus des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilstklasse

²³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

²⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

²⁵ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

²⁶ Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

²⁷ Unter Referenzzeitraum der Wertentwicklung versteht man jenen Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen wird und an dessen Ende der Mechanismus für die Kompensation einer früheren negativen Wertentwicklung in Gang gesetzt werden kann.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Picard Angst AG, Pfäffikon SZ delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die VP Bank AG, Vaduz bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

d) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds ist es, mittel- und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

Zu diesem Zweck wird im Rohstoff Sektor investiert, wobei hauptsächlich in börsenkotierten Firmen aus der Metall- und Bergbaubranche oder Unternehmen die mit dem im Bergbau geförderten Rohstoffe wie Element- und Eigenschaftsrohstoffe wirtschaftlich eng verbunden sind. Der Fokus ist auf Edelmetalle, Platingruppenmetalle und Edelsteine gesetzt. Der Teilfonds soll für Investoren eine zusätzliche Diversifikation zu bereits bestehenden Anlagen bieten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt in Wertpapiere der Metall- und Bergbaubranche oder Unternehmen die mit dem im Bergbau geförderten Rohstoffe wie Element- und Eigenschaftsrohstoffe wirtschaftlich eng verbunden sind oder indirekt in Edelmetalle, Platingruppenmetalle und Edelsteine über Futures und andere derivativen Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte.

Die Rohstoffaktien- wie auch Rohstoffselektion basiert auf verschiedenen finanziellen wie operativen Kennzahlen und Bewertungsgrundsätzen. Zusätzlich fließen Nachhaltigkeitskriterien in die Selektion ein. Dabei sind Best-in-Class Ansätze und die relative Attraktivität entscheidend. Der Teilfonds investiert hauptsächlich an Finanzmärkten in Europa, Nordamerika, Australien, Südafrika, Hongkong und Singapur. Der Teilfonds kann auch an anderen Märkten investieren.

Zudem kann das Asset Management zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Zinsen, Indices, Währungen und Rohstoffe sowie Devisentermingeschäfte einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die allgemeinen Anlagevorschriften eingehalten werden.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Bis zu 100% der Anlagen des Teilfonds können aus Fremdwährungen bestehen. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, Fremdwährungen systematisch abzusichern. Im Falle starker Währungsschwankungen oder

Marktunsicherheiten kann der Teilfonds jedoch einzelne oder alle Fremdwährungen durch Terminkontrakte oder Derivate absichern.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das festgelegte Anlageziel erreicht, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Index.

Nachhaltigkeit (siehe auch Anhang D2)

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt i.S.d. Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Strategie integriert punktuell Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Auswahl von Positionen. Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren. Für die Beurteilung können nach Ermessen des Portfolioverwalters Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt werden. Das Ziel der Beurteilung ist primär die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen. Der Portfolioverwalter setzt hingegen keine Indizes als Referenzwerte ein.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

e) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

f) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Privatanleger mit dem Anlageziel Kapitalwachstum und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen und die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

c) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der Investition des Vermögens des Teilfonds in Aktien und andere volatile Anlageklassen besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich stark negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Da der Teilfonds auch mehr als 51% seines Vermögens in OGAW und andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf, kann der Teilfonds eine Dachfondsstruktur aufweisen. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

d) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu erheben.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in der Betrachtungsperiode. Hierbei wird das High-Water-Mark Modell (HWM) verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert („NAV“) über dem NAV liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde. Die Höhe der Performance Fee und die Betrachtungsperiode können der Tabelle „Kosten zulasten des Teilfondsvermögens“ unter Punkt A vorstehend entnommen werden.

Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts nach Abzug aller Kosten den NAV, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde, so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung belastet.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl der durchschnittlich umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds ermittelt und abgegrenzt. Eine Auszahlung der Performance Fee erfolgt einmal jährlich zum Ende der Betrachtungsperiode. Die Auszahlung der Performance-Fee der jeweiligen Anteilklasse erfolgt innerhalb des der Betrachtungsperiode des Teilfonds folgenden Halbjahr.

Vaduz, 16. März 2026

Die Verwaltungsgesellschaft:

1741 Fund Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang B zum Prospekt "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1. Vertrieb in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischen Anhänge, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie an jedem Bewertungstag auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- die Organisation von Road Shows;
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- die Herstellung von Werbematerial;
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern; etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

2. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Absicht, Anteile des Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Kontakt- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland

Kontakt- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist die 1741 Fund Management AG, Austrasse 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein (globalfundreg@1741group.com).

In Deutschland ansässige Anleger können bei der Informationsstelle den Prospekt, das Basisinformationsblatt, den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.lafv.li veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden zudem im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

3. Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Kontakt- und Informationsstelle für Österreich

Kontakt- und Informationsstelle für Österreich ist die 1741 Fund Management AG, Austrasse 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein (representation@1741group.com).

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt, der Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und sonstige Informationen für Anleger werden auf dem Publikationsorgan www.lafv.li veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, des Basisinformationsblattes und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

| Interessenskonflikte

Beim OGAW können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Kunden
- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger der Verwaltungsgesellschaft
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im OGAW
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Massnahmen wie
 - o Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - o Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - o Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - o Verbot des Insiderhandels
 - o Verbot des Front- und Parallel-Runnings
 - Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
 - Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
 - Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
 - Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
 - Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
 - Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

| Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Die Beschwerdepolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger können kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com abgerufen werden.

| Grundsätzliche Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens der Verwaltungsgesellschaft ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des OGAW sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com abgerufen werden.

| Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Asset Manager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.1741group.com zur Verfügung.

| Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die 1741 Fund Management AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige

Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestands ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anhang D: Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance Fee (PF):	10%
Modell:	High-Water-Mark Modell (HWM)
Betrachtungszeitraum:	Jahr
Referenzzeitraum:	Lebenszyklus

Zeitpunkt	Bewertungstag	High-Water-Mark (HWM)*	NAV	PF (pro Anteil)
	31.12.2024	100.00	100.00	0.00
Jahr 1	03.01.2025	100.00	95.00	0.00
	17.01.2025	100.00	101.80	0.20
	31.01.2025	100.00	104.91	0.55
	...			
	05.12.2025	100.00	104.32	0.48
	19.12.2025	100.00	104.68	0.52
	31.12.2025	100.00	106.75	0.75
	Am Ende des Betrachtungszeitraums sind pro Anteil eine Performance Fee von 0.75 abgegrenzt, welche zur Auszahlung gelangt. Dadurch wird für die nachfolgende Betrachtungsperiode die neue High-Water-Mark von 106.75 gesetzt.			
Jahr 2	02.01.2026	106.75	106.75	0.00
	16.01.2026	106.75	105.50	0.00
	30.01.2026	106.75	108.33	0.18
	...			
	04.12.2026	106.75	107.07	0.03
	18.12.2026	106.75	106.50	0.00
	31.12.2026	106.75	104.45	0.00
	Am Ende des Betrachtungszeitraums übersteigt der NAV die High-Water-Mark nicht, wodurch keine Performance Fee zur Auszahlung gelangt. Die innerhalb der Betrachtungsperiode abgegrenzte Performance Fee wurde wieder aufgelöst, als die Outperformance des Fonds über die High-Water-Mark verloren ging. Dadurch wird für die nachfolgende Betrachtungsperiode die High-Water-Mark von 106.75 belassen.			
Jahr 3	01.01.2027	106.75	105.25	0.00
	15.01.2027	106.75	107.98	0.14
	29.01.2027	106.75	110.45	0.41
	...			
	03.12.2027	106.75	115.77	1.00
	17.12.2027	106.75	120.00	1.47
	31.12.2027	106.75	120.63	1.54
	Am Ende des Betrachtungszeitraums sind pro Anteil eine Performance Fee von 1.54 abgegrenzt, welche zur Auszahlung gelangt. Dadurch wird für die nachfolgende Betrachtungsperiode die neue High-Water-Mark von 120.63 gesetzt.			

* High-Water-Mark (HWM) = NAV, bei dem die Performance Fee bis dahin zuletzt ausbezahlt wurde oder Erstausgabepreis

Anhang E1: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Industrial Metals Champions, ein Teilfonds des Umbrellafonds PA UCITS Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900II7WATKBRIUK50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
☐ In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Industrial Metals Champions ("IMC" oder "Teilfonds") investiert in Unternehmen, die ein überdurchschnittliches ESG-Profil aufweisen, gemessen anhand einer internen Bewertungsmethode, die auf einer proprietären ESG Scorecard beruht. Dies ermöglicht in "best-in-class" Unternehmen zu investieren, die bessere soziale, ökologische und Governance-Praktiken aufweisen als der Branchendurchschnitt.

Picard Angst AG ("Asset Manager") wendet seinen selbstentwickelten ESG-Ratingrahmen bzw. seine ESG-Scorecard an, zusätzlich zur eigenen internen Überprüfung und Überwachung der Zielunternehmen und des Anlageuniversums insgesamt.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Unternehmen auf der Grundlage von verbindlichen norm- und wertbasierten sowie branchenüblichen Ausschlusskriterien.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Bemühungen (E&S) durch Investitionen in "best-in-class" Unternehmen.

Für die Erreichung der angestrebten ökologischen und sozialen Eigenschaften wurde kein Referenzbenchmark festgelegt



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Verwirklichung der geförderten E&S-Merkmale zu messen:

- Unternehmen, die > 0 % ihres Umsatzes aus umstrittenen Waffen (z.B. Aktivitäten im Bereich Streu-/Phosphor-/Blindlaser-Munition, nicht detektierbare Splitter, Landminen, Atom-/Bio-/Chemiewaffen) erwirtschaften, werden direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden reine Kohleproduzenten (Stromerzeugung).
- Unternehmen, die > 10 % (max. Umsatzschwelle) ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Bereich Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder direktem Glücksspiel erwirtschaften, werden direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- Bei Unternehmen aus dem Bereich Diversified Metals & Mining liegt die maximale Umsatzschwelle für Thermalkohle (Stromerzeugung) bei 30 % auf Unternehmensebene.
- Die Mehrheit der Unternehmen im Portfolio hat der Mehrheit der unten beschriebenen ESG-Richtlinien zugestimmt.



Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Industrial Metals Champions ("IMC") ist eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, langfristiges Kapitalwachstum zu generieren, indem sie in erster Linie in Unternehmen investiert, die im Bergbausektor tätig sind, mit besonderem Schwerpunkt auf Industriemetalle. Die Anlagestrategie des Asset Managers basiert auf unabhängigen Recherchen und proprietären Analysen. Der vom Asset Manager verwaltete IMC basiert auf bewährten quantitativen Multi-Faktor-Modellen (PA Alpha Scorecard), die ausschliesslich auf unemotionalen, systematischen und methodischen Prozessen beruhen.

Nachhaltigkeit im Sinne von Umwelt, Soziales und Governance (ESG) ist beim IMC ein Bestandteil des Investitionsprozesses. Er wird auf pragmatische und nachhaltige Weise durchgeführt. Das bedeutet, dass Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden, ohne die Rendite aus den Augen zu verlieren. Nachhaltigkeitsfaktoren machen mindestens 20 % der Gesamtpunktzahl der PA Alpha Scorecard aus. Diese ESG-Faktoren sind entweder allgemein oder branchenspezifisch. Hierfür verwendet der Asset Manager interne und externe Quellen. Daher ist die Förderung von "best-in-class" Unternehmen durch diese ökologischen und sozialen Merkmale sowie gute Governance-Praktiken ein Bestandteil der PA Alpha Scorecard.

Die Verwendung von ESG-Scores im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses ermöglicht dem Asset Manager, sich auf Vermögenswerte mit einer insgesamt besseren ESG-Performance und geringeren Nachhaltigkeitsrisiken zu konzentrieren. Die ESG-Scores basieren auf über 100 individuellen ESG-Faktoren, anhand derer jedes Unternehmen des Universums bewertet wird. Die Unternehmen mit besseren ESG-Kennzahlen erhalten mehr Punkte in der Scorecard. Diese Punktzahlen beeinflussen die Entscheidung, ob eine bestimmte Position gekauft oder höher gewichtet, niedriger gewichtet, gehalten oder verkauft werden soll. Ziel des Anlageprozesses ist es daher, ein angemessenes Risiko-Ertrags-Profil in unserem Sektor, dem Bergbausektor, zu erreichen.

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale oder eine Kombination aus beiden. Der Teilfonds tätigt zwar keine Anlagen ausschliesslich auf der Grundlage von ESG-Kriterien, schliesst aber Anlagen auf der Grundlage der unten definierten Kriterien aus.

Das investierbare Universum des IMC wird durch drei Arten von Ausschlüssen definiert:

- Norm-basierte Ausschlüsse
- Wert-basierte Ausschlüsse
- Standard-Branchenausschlüsse

Normbasierte Ausschlüsse beruhen auf umstrittenen Waffen, die unverhältnismässig grossen Schaden anrichten und noch lange nach Beilegung eines Konflikts eine Bedrohung darstellen. Daher wird jedes Unternehmen, das im Bereich Streu- / Phosphor- / Blindlaser-Munition, nicht detektierbare Splitter, Landminen, Nuklear- / Bio- / Chemiewaffen tätig ist, direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Reine Thermalkohleproduzenten (Stromerzeugung) werden ebenfalls ausgeschlossen.

Was **wertbasierte Ausschlüsse** betrifft, so beabsichtigt der Teilfonds nicht in Branchen zu investieren, von denen angenommen wird, dass sie überwiegend negative E&S-Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für die folgenden Branchen: Erwachsenenunterhaltung, Tabak und direkte Glücksspiele mit einer maximalen Umsatzschwelle von 10%. Bei diversifizierten Metall- und Bergbauunternehmen liegt die maximale Umsatzschwelle für Thermalkohle (Stromerzeugung) bei 30% auf Unternehmensebene.

Die **Standard-Branchenausschlüsse** basieren auf den Ausschlüssen, die vom Swiss Responsible Investment Committee festgelegt werden. Jedes Unternehmen, das auf deren Ausschlussliste steht, wird direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuelle Version der Liste finden Sie unter:

Empfehlungen zum Ausschluss – SVVK ASIR – Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (svvk-asir.ch)

Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die im Portfoliokontext mehrheitlich (sprich > 50% der investierten Unternehmen) den folgenden ESG-Richtlinien zugestimmt haben oder diese mehrheitlich unterstützen:

Umwelt

- o Risiken des Klimawandels auf Agenda

(Gibt an, ob das Unternehmen seine Absicht dargelegt hat, durch seine laufende Geschäftstätigkeit und/oder die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen zur Verringerung der globalen Emissionen von Treibhausgasen, die den Klimawandel verursachen, beizutragen.)

o Netto-Null-Emissionsziel

(Gibt an, ob das Unternehmen seine Ambitionen und sein Engagement in Bezug auf das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen offengelegt hat. Der Begriff "Netto-Null" bezieht sich auf einen Zustand, in dem die in die Atmosphäre abgegebenen Treibhausgasemissionen durch die Beseitigung von Emissionen aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.

o Wasserpolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung der verbrauchten Wassermenge oder zur Verbesserung der Effizienz ihrer Prozesse ergriffen hat und ob das Unternehmen die potenzielle Wasserbelastung in seinen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt.)

o Fördermassnahmen für Biodiversität

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zum Schutz der Artenvielfalt ergriffen hat. Dies kann sowohl Bäume und Vegetation als auch Wildtiere und gefährdete Arten umfassen).

o Luftverschmutzungsmassnahmen

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung seiner Luftschadstoffemissionen ergriffen hat).

Sozial

o Gesundheits- und Sicherheitspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen seine Risiken und Verantwortlichkeiten im Bereich Gesundheit und Sicherheit erkannt hat und Anstrengungen unternimmt, das Management der Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter zu verbessern).

o Menschenrechtspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen ergriffen hat, um den Schutz der Rechte aller Menschen, mit denen es zusammenarbeitet, zu gewährleisten).

o Einbeziehung der Gesellschaft

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen oder Strategien zur Einbindung lokaler Gemeinschaften umgesetzt hat, z.B. Community-Engagement Pläne, Codes und Richtlinien zur Abstimmung der Unternehmensinteressen mit denen der umliegenden Gemeinschaften oder Folgenabschätzungen zur Bewertung von Projekten und zur Abmilderung potenzieller negativer Auswirkungen).

o Anti-korruptions Richtlinien

(Gibt an, ob das Unternehmen über Richtlinien zur Verhinderung von Bestechung seiner Mitarbeiter, Führungskräfte und Direktoren durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken verfügt, die den offenen Wettbewerb durch Täuschung einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Kartelle, Wettbewerbsabsprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugte Bevorzugung).

Governance

o ESG-basierte Vergütung Führungskräften

(Gibt an, ob die Vergütung von Führungskräften an Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele (ESG) geknüpft ist).

Der Asset Manager hat einen Überwachungsmechanismus entwickelt, um sicherzustellen, dass mindestens 50% des Portfolios aus Unternehmen bestehen, die mindestens 50 % der oben aufgeführten Verpflichtungen zugestimmt haben. Der Schwellenwert auf Portfolioebene wird jedes Mal überprüft, bevor eine Positionsänderung (Pre-Trade) im Portfolio vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass das Kriterium erfüllt ist. Der Kontrollmechanismus zeigt jeden Monat die Ergebnisse an. Sollte das Portfolio unter den Schwellenwert von 50% fallen, wird dies bis zum Monatsende korrigiert.

Da der Asset Manager seine Anlagen und Risiken nicht nur auf der Basis einzelner Unternehmen, sondern insbesondere auf Portfolioebene verwaltet, kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die sich (noch) nicht an einige oder alle der oben genannten ESG-Richtlinien halten. Für den Asset Manager ist es jedoch wichtig, dass auf Portfolioebene, die das kombinierte Risiko aller Anlagen des Teilfonds beinhaltet, die Mehrheit (> 50% der investierten Unternehmen) der Mehrheit (>50%) dieser ESG-Richtlinien zugestimmt hat.

Das Hauptengagement des IMC entfällt auf Industriemetallproduzenten. Die Ergebnisse zeigen, dass viele Minengesellschaften vermehrt ein Augenmerk auf ESG-Bemühungen richten und sich neu positionieren, was den ESG-Beitrag des Teilfonds im Laufe der Zeit insgesamt verbessern könnte

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur**

Erstens werden im Rahmen der norm-basierten Ausschlüsse alle Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen erzielen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Bereiche:

- Streumunition
- Phosphor-Munition
- Blindlaser-Munition
- Nicht aufspürbare Splitterwaffen
- Landminen
- Nuklearwaffen
- Biowaffen
- Chemische Waffen
- Produzenten von reiner Thermalkohle (Stromerzeugung)

Zweitens werden im Rahmen der wert-basierten Ausschlüsse Unternehmen mit Umsätzen von >10% (max. Schwellenwert) aus Aktivitäten in den folgenden Bereichen ausgeschlossen:

- Tabakkonsum
- Erwachsenenunterhaltung
- Direktes Glücksspiel

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen mit Einnahmen von >30% (max. Schwellenwert) aus Aktivitäten in:

- Thermalkohle (Stromerzeugung)

Drittens hat die Mehrheit der Unternehmen im Portfolio (>50% des Portfolios) den meisten der folgenden ESG-Richtlinien zugestimmt (> 50 % der Richtlinien):

Umwelt

- o Risiken des Klimawandels auf Agenda
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Absicht dargelegt hat, durch seine laufende Geschäftstätigkeit und/oder die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen zur Verringerung der globalen Emissionen von Treibhausgasen, die den Klimawandel verursachen, beizutragen.)
- o Netto-Null-Emissionsziel
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Ambitionen und sein Engagement in Bezug auf das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen offengelegt hat. Der Begriff "Netto-Null" bezieht sich auf einen Zustand, in dem die in die Atmosphäre abgegebenen Treibhausgasemissionen durch die Beseitigung von Emissionen aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.)
- o Wasserpolitik
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung der verbrauchten Wassermenge oder zur Verbesserung der Effizienz ihrer Prozesse ergriffen hat und ob das Unternehmen die potenzielle Wasserbelastung in seinen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt.)
- o Fördermassnahmen für Biodiversität
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zum Schutz der Artenvielfalt ergriffen hat. Dies kann sowohl Bäume und Vegetation als auch Wildtiere und gefährdete Arten umfassen).
- o Luftverschmutzungsmassnahmen
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung seiner Luftschadstoffemissionen ergriffen hat).

Sozial

- o Gesundheits- und Sicherheitspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen seine Risiken und Verantwortlichkeiten im Bereich Gesundheit und Sicherheit erkannt hat und Anstrengungen unternimmt, das Management der Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter zu verbessern).

o Menschenrechtspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen ergriffen hat, um den Schutz der Rechte aller Menschen, mit denen es zusammenarbeitet, zu gewährleisten).

o Einbeziehung der Gesellschaft

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen oder Strategien zur Einbindung lokaler Gemeinschaften umgesetzt hat, z.B. Community-Engagement Pläne, Codes und Richtlinien zur Abstimmung der Unternehmensinteressen mit denen der umliegenden Gemeinschaften oder Folgenabschätzungen zur Bewertung von Projekten und zur Abmilderung potenzieller negativer Auswirkungen).

o Anti-korruptions Richtlinien

(Gibt an, ob das Unternehmen über Richtlinien zur Verhinderung von Bestechung seiner Mitarbeiter, Führungskräfte und Direktoren durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken verfügt, die den offenen Wettbewerb durch Täuschung einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Kartelle, Wettbewerbsabsprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugte Bevorzugung).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Governance

o ESG-basierte Vergütung Führungskräften

(Gibt an, ob die Vergütung von Führungskräften an Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele (ESG) geknüpft ist).

Der Asset Manager hat einen Überwachungsmechanismus entwickelt, um sicherzustellen, dass mindestens 50% des Portfolios aus Unternehmen besteht, die mindestens 50% der aufgeführten Verpflichtungen eingegangen sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken anwenden, strebt der Teilfonds Unternehmen an, die mehrheitlich (> 50%) die UN Global Compact (UNGC) Prinzipien einhalten. Der UNGC-Compliance-Wert der zehn UNGC-Prinzipien muss für das Portfolio höher als 50% sein. UNGC ist eine Initiative für unternehmerische Nachhaltigkeit, die darauf abzielt, eine globale Bewegung nachhaltiger Unternehmen und Interessengruppen zu schaffen. Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen leiten sich ab von: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und der Verbindung der Vereinten Nationen gegen Korruption.

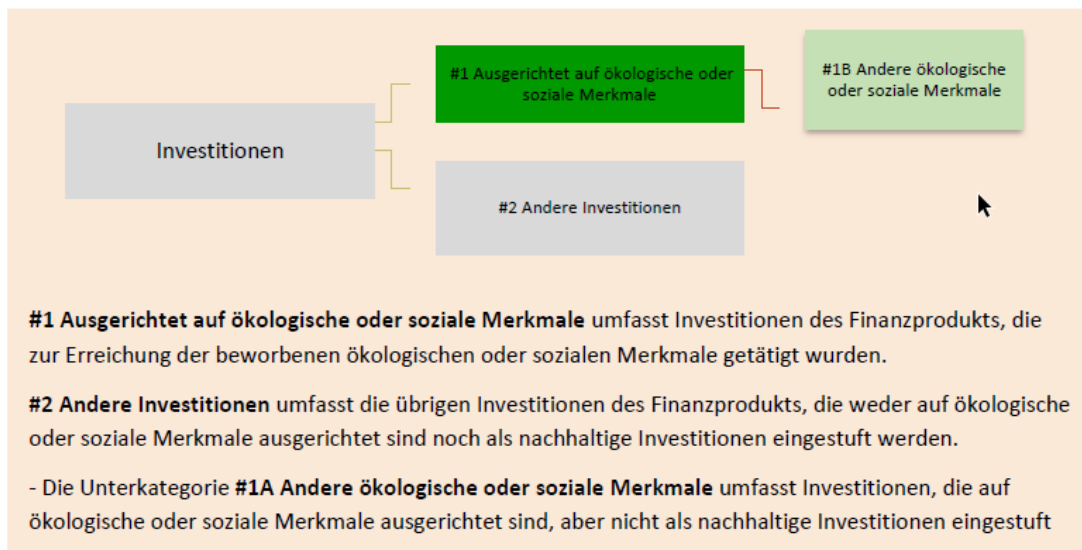
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Derzeit investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines NAV in Unternehmen, die den Merkmalen von E&S entsprechen (Nr. 1), und darf bis zu 20 % seines NAV in Barmittel, geldnahe Mittel und/oder Hedginginstrumente investieren (Nr. 2).

Die Allokation ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Zusammensetzung des Aktienuniversums im Bergbausektor und der Verfügbarkeit von Unternehmensdaten.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken ist zulässig. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.



● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

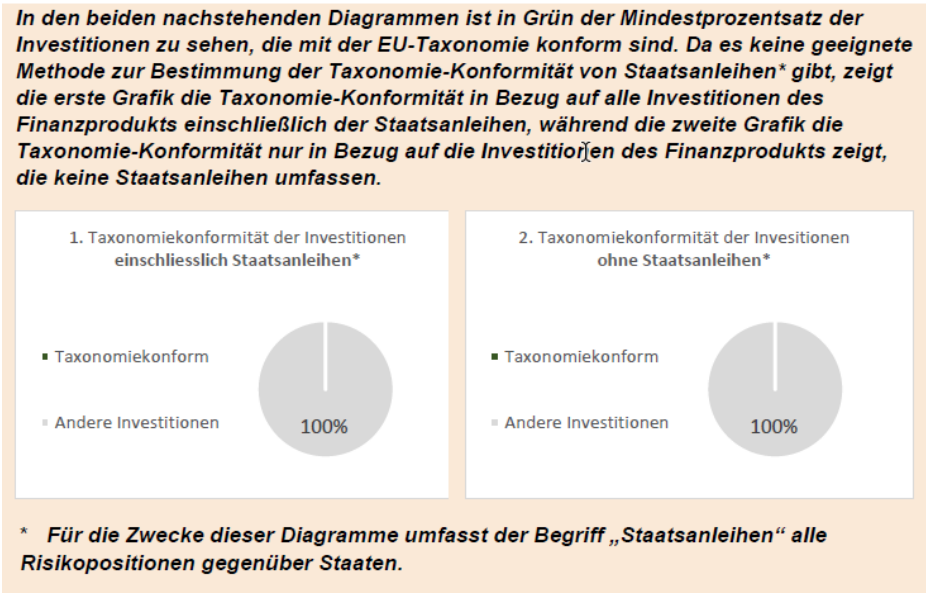
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.

 ● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.

 ● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%.

 ● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter "Nr. 2 Andere" aufgeführten Anlagen bestehen aus Barmitteln und Festgeldern (bis zu 20% der Assets des Teilfonds), Derivaten auf Währungen und Swaps. Darüber hinaus fallen Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten, ebenfalls unter "Nr. 2 Andere". Dies ist hauptsächlich auf das Fehlen von Daten auf Unternehmensebene zurückzuführen. Für diese Investitionen gibt es keine Mindestgarantien für E&S.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob das Teilvermögen mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht relevant.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen, Prospekte, Dokumente und News sind abrufbar unter:

<https://www.lafv.li/DE/Funds/FundList/FundDetails?ID=36020>

Weitere Informationen zum Asset Manager sind abrufbar unter:

<https://www.picardangst.ch/>

Anhang E2: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Precious Metals Champions, ein Teilfonds des Umbrellafonds PA UCITS Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900KP7SMIJMV7XT46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Precious Metals Champions ("PMC" oder "Teilfonds") investiert in Unternehmen, die ein überdurchschnittliches ESG-Profil aufweisen, gemessen anhand einer internen Bewertungsmethode, die auf einer proprietären ESG Scorecard beruht. Dies ermöglicht in "best-in-class" Unternehmen zu investieren, die bessere soziale, ökologische und Governance-Praktiken aufweisen als der Branchendurchschnitt.



Picard Angst AG ("Asset Manager") wendet seinen selbstentwickelten ESG-Ratingrahmen bzw. seine ESG-Scorecard an, zusätzlich zur eigenen internen Überprüfung und Überwachung der Zielunternehmen und des Anlageuniversums insgesamt.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Unternehmen auf der Grundlage von verbindlichen norm- und wertbasierten sowie branchenüblichen Ausschlusskriterien.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Bemühungen (E&S) durch Investitionen in "best-in-class" Unternehmen.

Für die Erreichung der angestrebten ökologischen und sozialen Eigenschaften wurde kein Referenzbenchmark festgelegt.



Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Verwirklichung der geförderten E&S-Merkmale zu messen:

- Unternehmen, die > 0 % ihres Umsatzes aus umstrittenen Waffen (z.B. Aktivitäten im Bereich Streu-/Phosphor-/Blindlaser-Munition, nicht detektierbare Splitter, Landminen, Atom-/Bio-/Chemiewaffen) erwirtschaften, werden direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden reine Kohleproduzenten (Stromerzeugung).
- Unternehmen, die > 10 % (max. Umsatzschwelle) ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Bereich Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder direktem Glücksspiel erwirtschaften, werden direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
- Bei Unternehmen aus dem Bereich Diversified Metals & Mining liegt die maximale Umsatzschwelle für Thermalkohle (Stromerzeugung) bei 30 % auf Unternehmensebene.
- Die Mehrheit der Unternehmen im Portfolio hat der Mehrheit der unten beschriebenen ESG-Richtlinien zugestimmt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Precious Metals Champions ("PMC") ist eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, langfristiges Kapitalwachstum zu generieren, indem sie in erster Linie in Unternehmen investiert, die im Bergbausektor tätig sind, mit besonderem Schwerpunkt auf Edelmetalle. Die Anlagestrategie des Asset Managers basiert auf unabhängigen Recherchen und proprietären Analysen. Der vom Asset Manager verwaltete PMC basiert auf bewährten quantitativen Multi-Faktor-Modellen (PA Alpha Scorecard), die ausschliesslich auf unemotionalen, systematischen und methodischen Prozessen beruhen.

Nachhaltigkeit im Sinne von Umwelt, Soziales und Governance (ESG) ist beim PMC ein Bestandteil des Investitionsprozesses. Er wird auf pragmatische und nachhaltige Weise durchgeführt. Das bedeutet, dass Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden, ohne die Rendite aus den Augen zu verlieren. Nachhaltigkeitsfaktoren machen mindestens 20% der Gesamtpunktzahl der PA Alpha Scorecard aus. Diese ESG-Faktoren sind entweder allgemein oder branchenspezifisch. Hierfür verwendet der Asset Manager interne und externe Quellen. Daher ist die Förderung von "best-in-class" Unternehmen durch diese ökologischen und sozialen Merkmale sowie gute Governance-Praktiken ein integraler Bestandteil der PA Alpha Scorecard.

Die Verwendung von ESG-Scores im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses ermöglicht dem Asset Manager, sich auf Vermögenswerte mit einer insgesamt besseren ESG-Performance und geringeren Nachhaltigkeitsrisiken zu konzentrieren. Die ESG-Scores basieren auf über 100 individuellen ESG-Faktoren, anhand derer jedes Unternehmen des Universums bewertet wird. Die Unternehmen mit besseren ESG-Kennzahlen erhalten mehr Punkte in der Scorecard. Diese Punktzahlen beeinflussen die Entscheidung, ob eine bestimmte Position gekauft oder höher gewichtet, niedriger gewichtet, gehalten oder verkauft werden soll. Ziel des Anlageprozesses ist es daher, ein angemessenes Risiko-Ertrags-Profil in unserem Sektor, dem Bergbausektor, zu erreichen.

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale oder eine Kombination aus beiden. Der Teilfonds tätigt zwar keine Anlagen ausschliesslich auf der Grundlage von ESG-Kriterien, schliesst aber Anlagen auf der Grundlage der unten definierten Kriterien aus.

Das investierbare Universum des PMC wird durch drei Arten von Ausschlüssen definiert:

- Norm-basierte Ausschlüsse
- Wert-basierte Ausschlüsse
- Standard-Branchenausschlüsse

Normbasierte Ausschlüsse beruhen auf umstrittenen Waffen, die unverhältnismässig grossen Schaden anrichten und noch lange nach Beilegung eines Konflikts eine Bedrohung darstellen. Daher wird jedes Unternehmen, das im Bereich Streu- / Phosphor- / Blindlaser-Munition, nicht detektierbare Splitter, Landminen, Nuklear- / Bio- / Chemiewaffen tätig ist, direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Reine Thermalkohleproduzenten (Stromerzeugung) werden ebenfalls ausgeschlossen.

Was **wertbasierte Ausschlüsse** betrifft, so beabsichtigt der Teilfonds nicht in Branchen zu investieren, von denen angenommen wird, dass sie überwiegend negative E&S-Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere für die folgenden Branchen: Erwachsenenunterhaltung, Tabak und direkte Glücksspiele mit einer maximalen Umsatzschwelle von 10%. Bei diversifizierten Metall- und Bergbauunternehmen liegt die maximale Umsatzschwelle für Thermalkohle (Stromerzeugung) bei 30% auf Unternehmensebene.

Die **Standard-Branchenausschlüsse** basieren auf den Ausschlüssen, die vom Swiss Responsible Investment Committee festgelegt werden. Jedes Unternehmen, das auf deren Ausschlussliste steht, wird direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuelle Version der Liste finden Sie unter:

Empfehlungen zum Ausschluss – SVVK ASIR – Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (svvk-asir.ch)

Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die im Portfoliokontext mehrheitlich (sprich > 50% der investierten Unternehmen) den folgenden ESG-Richtlinien zugestimmt haben oder diese mehrheitlich unterstützen:

Umwelt

- o Risiken des Klimawandels auf Agenda
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Absicht dargelegt hat, durch seine laufende Geschäftstätigkeit und/oder die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen zur Verringerung der globalen Emissionen von Treibhausgasen, die den Klimawandel verursachen, beizutragen.)
- o Netto-Null-Emissionsziel
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Ambitionen und sein Engagement in Bezug auf das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen offengelegt hat. Der Begriff "Netto-Null" bezieht sich auf einen Zustand, in dem die in die Atmosphäre abgegebenen Treibhausgasemissionen durch die Beseitigung von Emissionen aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.)
- o Wasserpolitik
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung der verbrauchten Wassermenge oder zur Verbesserung der Effizienz ihrer Prozesse ergriffen hat und ob das Unternehmen die potenzielle Wasserbelastung in seinen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt.)
- o Fördermassnahmen für Biodiversität
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zum Schutz der Artenvielfalt ergriffen hat. Dies kann sowohl Bäume und Vegetation als auch Wildtiere und gefährdete Arten umfassen).
- o Luftverschmutzungsmassnahmen
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung seinerLuftschadstoffemissionen ergriffen hat).

Sozial

- o Gesundheits- und Sicherheitspolitik
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Risiken und Verantwortlichkeiten im Bereich Gesundheit und Sicherheit erkannt hat und Anstrengungen unternimmt, das Management der Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter zu verbessern).
- o Menschenrechtspolitik
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen ergriffen hat, um den Schutz der Rechte aller Menschen, mit denen es zusammenarbeitet, zu gewährleisten).
- o Einbeziehung der Gesellschaft
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen oder Strategien zur Einbindung lokaler Gemeinschaften umgesetzt hat, z.B. Community-Engagement Pläne, Codes und Richtlinien zur Abstimmung der Unternehmensinteressen mit denen der umliegenden Gemeinschaften oder Folgenabschätzungen zur Bewertung von Projekten und zur Abmilderung potenzieller negativer Auswirkungen).
- o Anti-korruptions Richtlinien
(Gibt an, ob das Unternehmen über Richtlinien zur Verhinderung von Bestechung seiner Mitarbeiter, Führungskräfte und Direktoren durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken verfügt, die den offenen Wettbewerb durch Täuschung einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Kartelle, Wettbewerbsabsprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugte Bevorzugung).

Governance

- o ESG-basierte Vergütung Führungskräften
(Gibt an, ob die Vergütung von Führungskräften an Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele (ESG) geknüpft ist).

Der Asset Manager hat einen Überwachungsmechanismus entwickelt, um sicherzustellen, dass mindestens 50% des Portfolios aus Unternehmen bestehen, die mindestens 50 % der oben aufgeführten Verpflichtungen zugestimmt haben. Der Schwellenwert auf Portfolioebene wird jedes Mal überprüft, bevor eine Positionsänderung (Pre-Trade) im Portfolio vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass das Kriterium erfüllt ist. Der Kontrollmechanismus zeigt jeden Monat die Ergebnisse an. Sollte das Portfolio unter den Schwellenwert von 50% fallen, wird dies bis zum Monatsende korrigiert.

Da der Asset Manager seine Anlagen und Risiken nicht nur auf der Basis einzelner Unternehmen, sondern insbesondere auf Portfolioebene verwaltet, kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die sich (noch) nicht an einige oder alle der oben genannten ESG-Richtlinien halten. Für den Asset Manager ist es jedoch wichtig, dass auf Portfolioebene, die das kombinierte Risiko aller Anlagen des Teilfonds beinhaltet, die Mehrheit (> 50% der investierten Unternehmen) der Mehrheit (> 50%) dieser ESG-Richtlinien zugestimmt hat.

Das Hauptengagement des PMC entfällt auf Edelmetallproduzenten. Die Ergebnisse zeigen, dass viele Minengesellschaften vermehrt ein Augenmerk auf ESG-Bemühungen richten und sich neu positionieren, was den ESG-Beitrag des Teilfonds im Laufe der Zeit insgesamt verbessern könnte

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur**

Erstens werden im Rahmen der norm-basierten Ausschlüsse alle Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen erzielen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Bereiche:

- Streumunition
- Phosphor-Munition
- Blindlaser-Munition
- Nicht aufspürbare Splitterwaffen
- Landminen
- Nuklearwaffen
- Biowaffen
- Chemische Waffen
- Produzenten von reiner Thermalkohle (Stromerzeugung)

Zweitens werden im Rahmen der wert-basierten Ausschlüsse Unternehmen mit Umsätzen von > 10% (max. Schwellenwert) aus Aktivitäten in den folgenden Bereichen ausgeschlossen:

- Tabakkonsum
- Erwachsenenunterhaltung
- Direktes Glücksspiel

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen mit Einnahmen von > 30% (max. Schwellenwert) aus Aktivitäten in:

- Thermalkohle (Stromerzeugung)

Drittens hat die Mehrheit der Unternehmen im Portfolio (> 50% des Portfolios) den meisten der folgenden ESG-Richtlinien zugestimmt (> 50 % der Richtlinien):

Umwelt

- o Risiken des Klimawandels auf Agenda
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Absicht dargelegt hat, durch seine laufende Geschäftstätigkeit und/oder die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen zur Verringerung der globalen Emissionen von Treibhausgasen, die den Klimawandel verursachen, beizutragen.)
- o Netto-Null-Emissionsziel
(Gibt an, ob das Unternehmen seine Ambitionen und sein Engagement in Bezug auf das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen offengelegt hat. Der Begriff "Netto-Null" bezieht sich auf einen Zustand, in dem die in die Atmosphäre abgegebenen Treibhausgasemissionen durch die Beseitigung von Emissionen aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.)
- o Wasserpolitik
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung der verbrauchten Wassermenge oder zur Verbesserung der Effizienz ihrer Prozesse ergriffen hat und ob das Unternehmen die potenzielle Wasserbelastung in seinen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt.)
- o Fördermassnahmen für Biodiversität
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zum Schutz der Artenvielfalt ergriffen hat. Dies kann sowohl Bäume und Vegetation als auch Wildtiere und gefährdete Arten umfassen).
- o Luftverschmutzungsmassnahmen
(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen zur Verringerung seiner Luftschadstoffemissionen ergriffen hat).

Sozial

- o Gesundheits- und Sicherheitspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen seine Risiken und Verantwortlichkeiten im Bereich Gesundheit und Sicherheit erkannt hat und Anstrengungen unternimmt, das Management der Gesundheit und/oder Sicherheit der Mitarbeiter zu verbessern).

o Menschenrechtspolitik

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen ergriffen hat, um den Schutz der Rechte aller Menschen, mit denen es zusammenarbeitet, zu gewährleisten).

o Einbeziehung der Gesellschaft

(Gibt an, ob das Unternehmen Initiativen oder Strategien zur Einbindung lokaler Gemeinschaften umgesetzt hat, z.B. Community-Engagement Pläne, Codes und Richtlinien zur Abstimmung der Unternehmensinteressen mit denen der umliegenden Gemeinschaften oder Folgenabschätzungen zur Bewertung von Projekten und zur Abmilderung potenzieller negativer Auswirkungen).

o Anti-korruptions Richtlinien

(Gibt an, ob das Unternehmen über Richtlinien zur Verhinderung von Bestechung seiner Mitarbeiter, Führungskräfte und Direktoren durch andere und/oder zur Verhinderung der Beteiligung an korrupten Geschäftspraktiken verfügt, die den offenen Wettbewerb durch Täuschung einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Kartelle, Wettbewerbsabsprachen, Betrug, Veruntreuung, Vetternwirtschaft, Preisabsprachen und bevorzugte Bevorzugung).

Governance

o ESG-basierte Vergütung Führungskräften

(Gibt an, ob die Vergütung von Führungskräften an Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele (ESG) geknüpft ist).

Der Asset Manager hat einen Überwachungsmechanismus entwickelt, um sicherzustellen, dass mindestens 50% des Portfolios aus Unternehmen besteht, die mindestens 50% der aufgeführten Verpflichtungen eingegangen sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

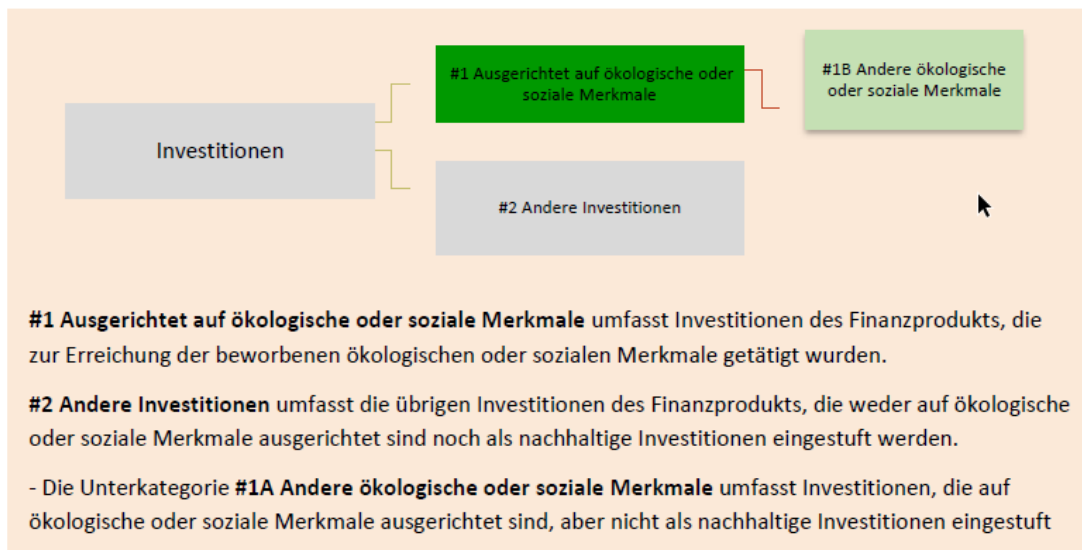
Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken anwenden, strebt der Teilfonds Unternehmen an, die mehrheitlich (> 50%) die UN Global Compact (UNGC) Prinzipien einhalten. Der UNGC-Compliance-Wert der zehn UNGC-Prinzipien muss für das Portfolio höher als 50% sein. UNGC ist eine Initiative für unternehmerische Nachhaltigkeit, die darauf abzielt, eine globale Bewegung nachhaltiger Unternehmen und Interessengruppen zu schaffen. Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen leiten sich ab von: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und der Verbindung der Vereinten Nationen gegen Korruption.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Derzeit investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines NAV in Unternehmen, die den Merkmalen von E&S entsprechen (Nr. 1), und darf bis zu 20 % seines NAV in Barmittel, geldnahe Mittel und/oder Hedginginstrumente investieren (Nr. 2).

Die Allokation ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Zusammensetzung des Aktienuniversums im Bergbausektor und der Verfügbarkeit von Unternehmensdaten.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken ist zulässig. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.



● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU- Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds fördert E&S-Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestmass an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die EU-Taxonomie abgestimmten Umweltziel.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter "Nr. 2 Andere" aufgeführten Anlagen bestehen aus Barmitteln und Festgeldern (bis zu 20% der Assets des Teilfonds), Derivaten auf Währungen und Swaps. Darüber hinaus fallen Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten, ebenfalls unter "Nr. 2 Andere". Dies ist hauptsächlich auf das Fehlen von Daten auf Unternehmensebene zurückzuführen. Für diese Investitionen gibt es keine Mindestgarantien für E&S.

● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob das Teilvermögen mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht relevant.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen, Prospekte, Dokumente und News sind abrufbar unter:

<https://www.lafv.li/DE/Funds/FundList/FundDetails?ID=36020>

Weitere Informationen zum Asset Manager sind abrufbar unter:

<https://www.picardangst.ch/>

